

Richtlinien der Stadt Meschede für die Ehrung von Sportlern für besondere sportliche Leistungen

§ 1

Die Stadt Meschede ehrt die Sportler, die in Meschede ihren ständigen Wohnsitz haben oder Mitglied eines dem Stadtsportverband angeschlossenen Vereins/einer Startgemeinschaft sind.

§ 2

Die Ehrung erfolgt durch Verleihung der Sportplakette der Stadt Meschede. Die Plakette wird auf Vorschlag des Stadtsportverbandes in 3 Stufen in Gold, Silber und Bronze vergeben.

§ 3

Der Wert der Sportplakette soll in der Seltenheit ihrer Verleihung zum Ausdruck kommen. Bei Erringung mehrerer Meisterschaften wird daher nur eine Sportplakette verliehen, und zwar für die höchste Auszeichnung.

§ 4

Die Plakette wird nach folgenden Grundsätzen vergeben:

(1) in Bronze an

- Westfalenmeister bzw. vergleichbare Bezirksmeister oder vergleichbare Pokalsieger,
- 2. bzw. 3. Platz bei Meisterschaften in einem Bundesland,
- Endlauf-/Endkampfteilnehmer bei Deutschen Meisterschaften,
- bei entsprechenden Platzierungen in Ranglisten.

(2) in Silber an

- Meister in einem Bundesland oder vergleichbare Pokalsieger,
- 2. bzw. 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften,
- bei entsprechenden Platzierungen in Ranglisten.

(3) in Gold an

- Deutsche Meister oder vergleichbare Pokalsieger/Meister,
- Berufung in National- oder Olympiamannschaften,
- bei entsprechenden Platzierungen in Ranglisten.

(4) Eine besondere Ehrung ist vorgesehen für

- Weltmeister (1., 2., 3. Platz),
- Olympiasieger (1., 2., 3. Platz),

- bei entsprechenden Platzierungen in Ranglisten.

(5) Mannschaften, die eine der vorgenannten Bedingungen erfüllen, werden in gleicher Weise geehrt.

§ 5

Der Stadtsportverband wird ermächtigt, in vergleichbaren Fällen des § 4, die von den Richtlinien nicht abgedeckt sind, eine entsprechende Ehrung vorzuschlagen.

§ 6

Art und Form der Ehrung werden vom Stadtsportverband vorentschieden. Die endgültige Entscheidung trifft der Sportausschuss der Stadt Meschede.

§ 7

Diese Richtlinien treten auf Beschluss des Rates der Stadt Meschede vom 28. April 1994 ab 01. Januar 1995 in Kraft. Sie lösen die Richtlinien vom 30.08.1979 ab.